

Achtung bei der Vereinbarung eines Gutachters, dessen Entscheidung verbindlich sein soll – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf (OLG Düsseldorf) vom 11.06.2019, 21 U 128/15

I.

Bei Kaufverträgen, aber auch bei sonstigen Verträgen kann es zu Streitigkeiten darüber kommen, ob bestimmte Tatsachen gegeben sind. Mitunter einigt man sich dann darauf, dass ein Sachverständiger dies überprüfen soll. Die Entscheidung des OLG Düsseldorf verdeutlicht, dass der Sachverständige sorgfältig ausgeübt werden ausgewählt werden muss, insbesondere wenn seine Entscheidung verbindlich sein soll.

II.

Bereits 2003 beauftragte die Klägerin die Beklagte mit dem Einbau von acht Fenstern. Nach Auffassung der Klägerin erfolgte der Einbau der Fenster nicht mangelfrei. In einem ersten Verfahren von 2010 kam es vor dem Landgericht Wuppertal zu einem Vergleich, wonach der Sachverständige S die Arbeiten überprüfen sollte. Käme der Sachverständige S zu dem Ergebnis, dass Nachbesserungsarbeiten notwendig sein sollten, sollte die Beklagte diese durchführen. Käme der Sachverständige S dagegen zu dem Ergebnis, dass alles ordnungsgemäß sei, sollte die Klägerin einen bereits gezahlten Vorschuss für weitere Nachbesserungsarbeiten zurückzahlen. Beide Parteien verpflichteten sich das Ergebnis des Sachverständigen als verbindlich anzuerkennen.

Der Sachverständige S kam zu dem Ergebnis, dass eine Stellschraube an den Fenstern neu zu justieren sei. Demgegenüber war die Klägerin der Auffassung, dass weitere Nachbesserungsarbeiten notwendig seien und machte mit einer zweiten Klage Zahlung eines Vorschusses in Höhe von EUR 21.993,60 geltend. Das erstinstanzlich angerufene LG Wuppertal hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin sei an die Feststellung des Sachverständigen gebunden. Das Gutachten des Sachverständigen sei nicht offenbar unrichtig. Auch das mit der Berufung angerufene OLG Düsseldorf bestätigte diese Auffassung und wies die Klage ebenfalls ab.

III.

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf verdeutlicht, dass sorgfältig überlegt werden muss, bevor in einem Rechtsstreit das Ergebnis einer Begutachtung durch einen Sachverständigen als verbindlich anerkannt wird. Vereinbaren die Parteien eines Rechtsstreites, dass die streitigen Behauptungen durch einen Sachverständigen überprüft und das Ergebnis der Begutachtung durch diesen Sachverständigen als verbindlich anerkannt werden soll, sind beide Parteien an das Ergebnis auch tatsächlich gebunden.

Nur wenn eine offenbare Unrichtigkeit vorliegt, ist das Ergebnis nicht verbindlich. Eine offenbare Unrichtigkeit liegt aber nur vor, wenn hinreichende Tatsachen vorgetragen und gegebenenfalls auch bewiesen werden, aufgrund derer sich die Unrichtigkeit einem unbefangenen und sachkundigen Beobachter aufdrängt. Eine Unrichtigkeit kann sich auch aus lückenhaften Ausführungen des Sachverständigen ergeben. Dies zeigt, dass es extrem schwierig wird von den Feststellungen des Sachverständigen wieder loszukommen. Es ist nicht ausreichend, dem Sachverständigen einen Fehler nachzuweisen. Vielmehr muss dieser Fehler ohne Diskussionen auch für andere erkennbar sein.

IV.

Vereinbaren Parteien eines Rechtsstreites, dass ein Sachverständiger für beide Seiten verbindlich entscheiden soll, ob eine bestimmte Behauptung vorliegt, ist das Ergebnis des Sachverständigen auch tatsächlich für beide Seiten verbindlich. Nur bei einer offensichtlichen Unrichtigkeit der Feststellungen des Sachverständigen kann hiervon abgewichen werden. Vor Abschluss einer solchen Vereinbarung

sollte daher sorgfältig juristisch geprüft werden, ob dies sinnvoll ist. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.